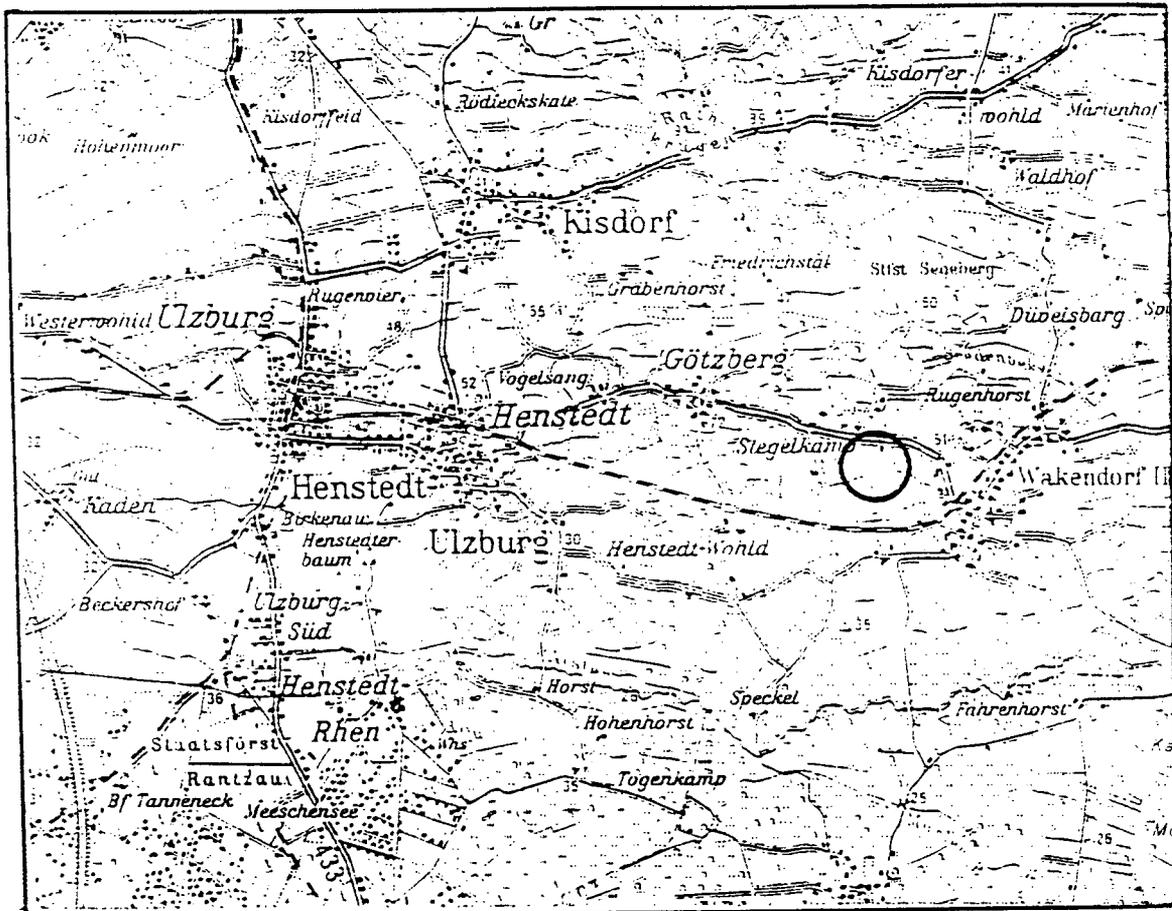


Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 75 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
für das Gebiet "Zeltplatz Ulmenhof", südlich der Götzberger Straße
im Ortsteil Götzberg an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Wakendorf II



Inhalt:

1.0 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

1.2 Plangeltungsbereich/Bestand außerhalb und innerhalb des Plangeltungsbereiches

1.3 Erfordernis der Planaufstellung

1.4 Einfügung in die überörtliche Planung

2.0 ZIEL UND ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES

3.0 DIE PLANUNG IM EINZELNEN

3.1 Städtebauliche Planung

3.2 Grünordnung und Landschaftspflege/ private Grünflächen

3.3 Fließender und ruhender Verkehr

3.4 Ver- und Entsorgung

4.0 BODENORDNUNG

5.0 ZUSAMMENSTELLUNG DER FLÄCHEN

6.0 KOSTEN

1.0 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung hat am beschlossen, den ~~Bebauungsplan Nr. 75 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das Gebiet "Zeltplatz Ulmenhof", südlich der Götzberger Straße im Ortsteil Götzberg an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Wakendorf II aufzustellen.~~

Parallel zum vorliegenden Bebauungsplan wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Henstedt-Ulzburg durchgeführt.

Dem vorliegenden Bebauungsplan liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)
- Die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl.I S.58)

Die Kartengrundlage im M 1:1000 wurde von dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.Ing. E.Anders, Kiel, erstellt.

Mit der Ausarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes wurde das Büro Baum + Partner, Henstedt-Ulzburg, beauftragt.

1.2 Plangeltungsbereich / Bestand außerhalb und innerhalb des Plangeltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Götzberg an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Wakendorf II, südlich der L 75 (Götzberger Straße). Er ist durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bestand außerhalb des Plangeltungsbereiches ist gekennzeichnet durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der innere Plangeltungsbereich stellt sich derzeit als Campingplatzanlage mit angrenzenden Weideflächen dar. Im räumlichen Bereich der Götzberger Straße befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit integriertem Wohnhaus und Einrichtungen für die Campingnutzung sowie ein weiteres Wohnhaus. An der östl. Plangebietsgrenze sind 3 Klärteiche vorhanden.

1.3 Erfordernis der Planaufstellung

Der Campingplatz Ulmenhof liegt in einer landschaftlich reizvollen Lage, im Außenbereich gem. §35 BauGB. Angesichts der Außenbereichslage wird eine Überplanung der Campingplatzanlage für zukünftige Entwicklungen erforderlich.

1.4. Einfügung in die überörtlich Planung

Der Campingplatz Ulmenhof liegt nördlich von Hamburg sowie am südlichen Rand eines gem. dem Regionalplan I zu entwickelnden Erholungsgebietes im Raum Kisdorf, Stuenborn und Nahe-Itzstedt.

Gemäß den Zielen des Regionalplanes I fügt er sich als großstadtnaher Campingplatz für den Touristen- und Durchgangsverkehr und als Campingplatz für Dauercamper in erholungsrelevanter Lage in die überörtliche Planung ein.

2.0 ZIEL UND ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES

Ziel und Zweck der Planung ist die Standortsicherung der bestehenden Campingplatzanlage unter Berücksichtigung landschaftspflegerischer Aspekte sowie der Bedarfsdeckung über zusätzliche Standplätze. Darüber hinaus ist eine Verbesserung des Freizeitangebotes vorgesehen.

3.0 DIE PLANUNG IM EINZELNEN

3.1 Städtebauliche Planung

Der Campingplatz Ulmenhof soll in südliche und südwestliche Richtung von derzeit 56 Standplätzen auf 86 Standplätze erweitert werden. Es hat sich gezeigt, daß ein entsprechender Bedarf vorhanden ist, der sich zum einen aus Touristen- und Durchgangscampers sowie zum andern aus Dauercampers rekrutiert. Ausgehend von der differenzierten Nachfrage soll das Standplatzangebot aufgeteilt werden. 1/3 der zulässigen Anzahl der Standplätze ist für Touristen- und Durchgangscamper und 2/3 für Dauercamper vorgesehen.

Innerhalb des festgesetzten Campingplatzgebietes sind bauliche Anlagen in Form von Gebäuden und eines Schwimmbades zulässig. Neben den notwendigen Einrichtungen für den Campingplatzbetrieb sollen auch eine Hofstelle sowie 2 Wohngebäude bestandsorientiert festgesetzt werden. Der landwirtschaftliche Betrieb wird von dem Campingplatzinhaber geführt. Er stellt eine Einkommensquelle neben dem Campingplatzbetrieb dar.

Im Zusammenhang mit der Hofstelle ist ein Wohngebäude dem landwirtschaftlichen Betrieb als Wohnhaus direkt zugeordnet. Das zweite Wohngebäude östlich der Hofstelle fügt sich als Altentwilerhaus nebst Stallung in den o.g. Hofstellenbereich ein.

Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Grundflächen orientieren sich an

- den Vorgaben der Zelt- und Campingplatzverordnung Schleswig - Holstein und
- dem Bedarf für die festgesetzten Nutzungsmöglichkeiten, wobei insbesondere die Belange an eine wirtschaftliche Betriebsführung der Hofstelle berücksichtigt werden.

Das vorhandene Schwimmbecken ist im Zusammenhang mit der Campingnutzung zu sehen und stellt eine Bereicherung des Freizeitangebotes dar, zumal natürliche Badegelegenheiten im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden sind.

Die gestalterischen Festsetzungen für die baulichen Anlagen sollen eine visuelle Beeinträchtigung an der L75 durch eine gebietsuntypische Gebäudegestaltung vermeiden.

Die Höhenentwicklung der Gebäude ist hinsichtlich der Gebäudenutzung zu differenzieren. Im Bereich der Hofstelle ist deshalb eine Zweigeschossigkeit festgesetzt, um hier insbesondere eine ausreichende Hauptscheunenkapazität sicherzustellen.

3.2 Grünordnung und Landschaftspflege / priv. Grünflächen

Die Grünordnung auf dem Campingplatz sowie die Landschaftspflege im Plangebiet und dessen Umfeld werden im anliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan konkret erläutert. Um eine geeignete standortgerechte Grünordnung sicherzustellen, werden in der Planzeichnung Teil A und im Text Teil B entsprechende Festsetzungen getroffen.

Die privaten Grünflächen gliedern sich auf in Flächen für

- einen Kinderspielplatz
- einen Zeltplatz
- einen Ballspielplatz
- einen Grillplatz und
- eine Hausgartenzone

Die Ausweisung von Spiel-, Sport und Freizeitflächen soll die Angebotsvielfalt der Campingplatzanlage erhöhen und damit einen qualitativen Status sicherstellen. Aufgrund der zunehmenden Tendenz zur Freizeitbeschäftigung unter den Campingplatzgästen trägt diese Angebotsvielfalt zur Konkurrenzfähigkeit der Campingplatzanlage bei. Der unmittelbar südlich an die Standplätze angrenzende Ballspielplatz führt in der Regel zu Lärmbelästigung durch die Benutzung des Platzes. Es muß jedoch von einem Interessenausgleich zwischen Campingnutzung und Freizeitbeschäftigung ausgegangen werden, so daß man Lärmbeeinträchtigungen billigerweise akzeptieren kann, wenn sichergestellt ist, daß in den gem. Campingplatzordnung vorgeschriebenen Ruhezeiten das Benutzen des Ballspielplatzes untersagt wird. Gleiches gilt für die Benutzung des Kinderspielplatzes.

Der Zeltplatz soll den Charakter einer Grünfläche im Sinne des § 9 Abs. 15 BauGB erhalten. Hier soll durchreisenden Zeltgästen sowie insbesondere Zeltjugendgruppen eine Standortfläche angeboten werden.

Zur Sicherung der Hausgartenzone (straßenzugewandte Hausgärten) ist diese Zone als private Grünfläche festgesetzt. Zum Schutz der dortigen Obstbäume wird der Erhalt dieser Bäume planungsrechtlich gesichert.

3.3 Fließender und ruhender Verkehr

Die äußere Verkehrserschließung erfolgt über die L75 (Götzberger Straße).

Die innere Erschließung wird über bestehende oder neu zu errichtende Fahrwege gemäß den Maßvorgaben der Zelt- und Campingplatzverordnung Schleswig-Holstein gewährleistet. Die Erschließung der Campingplatzanlage erfolgt über die vorhandene westliche Einfahrt (Ausfahrt). Die vorhandene östliche Einfahrt (Ausfahrt) dient

lediglich dem bestehenden Wohngebäude. Im Eingangsbereich der Campingplatzanlage ist eine notwendige Besucherstellplatzfläche ausgewiesen. Ihre Benutzung wird über das Fahrrecht zugunsten des öffentlichen Besucherverkehrs gewährleistet.

Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzte Stellplatzfläche für Wohnanhänger ist für die Lagerung von Wohnwagen notwendig. Hier ist das Aufstellen von Wohnwagen zulässig, die insbesondere als Zweitwohnwagen von Dauercampnern genutzt werden. Die Benutzung zum Zweck des Bewohnens wird im Text Teil B ausgeschlossen. Zur Verhinderung einer übermäßigen Versiegelung des Bodens sind die Flächen, für die eine Pflasterung oder Asphaltierung vorgesehen werden könnten, auf bestimmte Bereiche durch eine textliche Festsetzung beschränkt.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung (Strom, Frisch- und Abwasser, Müll, Telefon) wird über bestehende Einrichtungen, Flächen und Maßnahmen sichergestellt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt in unmittelbarer Anlehnung an die Campingplatzanlage über vorhandene Klärteiche. Die Teich - Kläranlage soll in der derzeitigen Weise weiterbetrieben werden. Im Rahmen der Kapazitätserweiterung des Campingplatzes sind die zusätzlichen Abwassermengen über einen zusätzlichen Teich oder aber über die Vergrößerung der vorhandenen Teiche zu entsorgen. Beide Alternativen sind auf den in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Fläche für die Beseitigung von Abwasser landschaftsgerecht zu verwirklichen. Eine Geruchsbelästigung ist bei natürlich angelegten Klärteichen in der Regel als gering zu betrachten. Darüber hinaus liegen die Teiche in östlicher Richtung und somit hauptwindrichtungsgerecht zur Campingplatzanlage.

Die in den Chemie-Toiletten der Wagen anfallenden Abgänge sollen in der bisherigen Sammelgrube gesammelt werden; sie werden von hier abgesaugt und abgefahren (geprüft vom Kreis Bad Segeberg, Der Landrat, - Wasserbehörde - am 04. Juli 1991).

Die Müllentsorgung soll östlich des Kinderspielplatzes zentralisiert werden, da hier die Voraussetzungen für das Heranfahren für Müllfahrzeuge bestandsorientiert am günstigsten sind. Zur Verhinderung einer visuellen Beeinträchtigung werden im Text Teil B entsprechende grüngestalterische sowie gestalterische Festsetzungen getroffen.

Die Löschwasserversorgung für die Campingnutzung richtet sich nach den Vorgaben der Zelt- und Campingplatzverordnung Schleswig-Holstein, die es zu erfüllen gilt.

4.0 BODENORDNUNG

Die vorgesehenen Planungsinhalte beziehen sich auf den Grundeigentum eines einzelnen Grundeigentümers. Bodenordnende Maßnahmen werden somit nicht notwendig.

5.0 ZUSAMMENSTELLUNG DER FLÄCHEN

Ausgewiesen sind folgende Flächen:

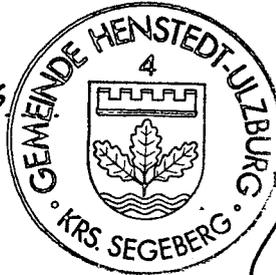
- Sondergebiet, daß der Erholung dient - Campingplatzgebiet inklusive private Grünflächen, die dem Sondergebiet direkt zugeordnet sind: ca. 3,8 ha
- Fläche für die Landwirtschaft: ca. 1,7 ha
- Fläche für die Beseitigung von Abwasser: ca. 0,7 ha

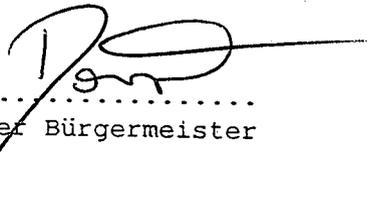
Die Werte sind überschlägig ermittelt worden.

6.0 KOSTEN

Öffentliche Kosten entstehen durch die geplanten Vorhaben nicht.

Henstedt-Ulzburg, 19.01.1996




.....
Der Bürgermeister

Anlage

Landschaftpflegerischer Begleitplan
(Bestand/Entwicklung/Text)

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN

CAMPINGPLATZ ULMENHOF

- Erweiterung -

Henning v. Winterfeld, Dipl. Ing. BDLA - IFLA

Büro für Landschafts- und Ortsplanung

Lornsenstraße 113

2000 Schenefeld bei Hambg.

Postfach 1367

Tel. 040/8308137 - FAX 040/8301438

Schenefeld, den 17.9.1990

H. Winterfeld

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN ZUR ERWEITERUNG DER
CAMPINGANLAGE "ULMENHOF" IN HENSTEDT-ULZBURG ORTSTEIL GÖZTBERG

Inhalt	Seite
0 <u>Vorbemerkungen</u>	1
1 <u>Ausgangssituation</u>	1
1.1 Campinganlage	1
1.1.1 Einrichtungen / Nützungen	1
1.1.2 Vorhandene Begrünung / Einfügung i. d. Landschaft	2
1.2 Landschaft	2
1.2.1 Landschaftsbild / Relief	2
1.2.2 Vegetation / Biotope	3
1.2.3 Nutzungen	4
2 <u>Erweiterung der Anlage u. Maßnahmen zur Eingliederung in die Landschaft u. zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft</u>	4
2.1 Beantragte Erweiterung der Standplätze / Eingriffsumfang	4
2.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen	4
2.2.1 Schutzpflanzungen zur Einfügung in die Landschaft	4
a) ebenerdige, knickartige Pflanzungen (mit Pflanzschemata u. Artenliste)	4-5
b) Schnitthecken	6
c) Einzelbäume	6
2.2.2 Ausgleichsmaßnahmen	6
a) Teichbiotop	6
b) Knicksanierung	7
c) Vernetzungspflanzung	7
2.2.3 Klärteiche	7
2.2.4 Sonstige gestalterische Maßnahmen (einschl. Planungsvorschlag "Grill- u. Feuer- stelle")	7 8

Plandarstellung:

Blatt 1 : Zustand (M = 1 : 2000)
Blatt 2 : Maßnahmen u. Entwicklung (M = 1 : 1000)

0 Vorbemerkungen

Die Untere Landschaftspflegebehörde Kreis Segeberg als Genehmigungsbehörde für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Zelt- und Campingplätzen fordert zum Antrag auf Genehmigung der Erweiterung der Campinganlage "Ulmenhof" (Antragsteller: Werner Pöls) in Henstedt-Ulzburg Ortsteil Götzberg gem. § 41 Abs. 4 Landschaftspflegegesetz zusätzlich einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Darlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Eingliederung der Anlage in die Landschaft sowie zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gem. § 7 Abs 1 Punkt 2 u. a. "die Einrichtung von ... Zelt-, Camping- und sonstigen Plätzen", wenn die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan bewertet den Eingriff in den Naturhaushalt und stellt die notwendigen Maßnahmen zur Eingliederung der Anlage in die Landschaft sowie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Er ergänzt die dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung beizufügenden Unterlagen gem. § 25 der "Landesverordnung über das Zelt- und Campingwesen (Zelt- und Campingplatzverordnung)" vom 7.1.1983.

1 Ausgangssituation

1.1 Campinganlage

1.1.1 Einrichtungen / Nutzungen

Der Campingplatz gliedert sich in die Funktionsbereiche

- Besucherparkplatz
- Kinderspielplatz mit Geräten
- Wohnwagenstandplätze (56)
- Jugendgruppen-Zeltplatz
- Bolz- und Spielwiese
- Klärteiche abseits der Anlage.
- Gebäude- u. Hofkomplex einschl. Schwimmbecken

Nicht zu den Funktionsbereichen gehörend, jedoch der Campinganlage zugeordnet und im Eigentum des Antragstellers sind:

- Wohngebäude mit Gartenflächen

- Grünländereien zwischen Campinganlage u. Klärteichen sowie südlich davon (mit Teich)
- Ackerflächen südl. der Spiel- u. Bolzflächen

Die landwirtschaftl. Flächen werden vom Antragsteller bewirtschaftet.

1.1.2 Vorhandene Begrünung / Einfügung in die Landschaft

Die innere Durchgrünung der Anlage besteht im wesentlichen aus schmalen Ziergehölzstreifen jeweils zwischen den Standplatzstreifen sowie i.d.R. zwischen den einzelnen Standplätzen. Hinzu tritt ein Raster aus kleinkronigen, lichten Bäumen (vgl. Blatt 1 "Zustand"), v. a. Birken, z. T. Hybrid-Pappeln u. Feldahorn. Das Schwimmbecken ist durch Fichten abgegrünt, an der Zufahrt von der L 75 finden sich 5 Linden mit starken Kronenschäden (vermutl. Wind/Frost).

Die äußere Abgrünung übernimmt nach Südwesten ein innerhalb der Anlage liegendes Knickreststück (durchgewachsene Eichen mit Hasel, Eiche, Vogelbeere, Hainbuche im Unterwuchs auf altem Knickwall) sowie ansonsten das in der näheren Umgebung befindliche, teils lückige Knicksystem (vgl. 1.2.2). Aufgrund des vorliegenden Reliefs befindet sich die Campinganlage in einer relativ exponierten Lage, so daß es je nach Entfernung u. Standpunkt des Betrachters zu negativen visuellen Auswirkungen kommt (vgl. Darstellung Blatt 1). Fehlende Eingrünung, insbesondere auch in Anbetracht der Erweiterung der Anlage, macht sich für den Erholungssuchenden v. a. aus südl. Richtung bemerkbar, so vom "Korl-Barmstedt-Weg" (als Wanderweg ausgebaut, alte EBOE-Trasse) sowie von Wakendorf II aus. Negative Blickbezüge ergeben sich auch von der L 75 her, insbesondere der Blick von Nordwesten über eine Ackerfläche hinweg auf die nicht begrünte Westseite der Standplätze. Auch der Blick von Nordosten her ist nur unzureichend durch den vorh. Knick verstellt, so daß auch hier Sichtschutzmaßnahmen erforderlich sind, zumal die Platzerweiterung nach Osten erfolgt.

1.2 Landschaft

1.2.1 Landschaftsbild / Relief

Das Landschaftsbild wird entscheidend durch das Knicknetz und die relativ hohe Reliefenergie in diesem Raum geprägt. Im Bereich der im Eigentum des Antragstellers befindlichen Flächen steigt das Gelände von unter 45 m NN (im Süden der Ackerfläche) auf über 60 m NN

innerhalb der Campinganlage, also um 15 - 20 m. Diese herausgehobene Lage des Campingplatzes eröffnet einerseits hervorragende Blickmöglichkeiten aus der Anlage heraus nach Südwesten (Hamburg), bedingt andererseits jedoch umgekehrt die negativen Sichtbezüge auf die Anlage, verstärkt durch z. T. fehlende Abgrünung (vgl. 1.1.2 u. Blatt 1 "Zustand").

Zur Wahrung des Landschaftsbildes u. zur Verhinderung von negativen Einflüssen auf die Erholungsnutzungen in der Umgebung (Wanderweg "Korl-Barmstedt-Weg") sind daher geeignete Maßnahmen zu treffen.

1.2.2 Vegetation / Biotope

Wesentliche Vegetationsbestände im Nahbereich des Plangebiets sind die Knicks. Im Eigentum des Antragstellers befindet sich der nördliche Knickabschnitt am Westrand des Ackers. Dieser Knick wurde zu spät zurückgenommen, so daß durch Gehölzausfälle größere Lücken entstanden und Überhälter nicht mehr vorhanden sind; vorh. Arten: Hasel, Erle, Schlehe, Holunder, Pfaffenhütchen, Ilex, Wasserschneeball, Hekkenkirsche. Das übrige Knicksystem ist überwiegend dicht und z. T. mit Überhältern (meist Eiche) versehen. Zu den genannten Arten treten noch hinzu: Zitterpappel, Buche, Weißdorn, Strauchweiden. Besonderheiten sind ein Knickabschnitt mit vorwiegend Ahorn (am Südende des Ackers) sowie alte Kopfbäume (Eiche, Hainbuche) im Südosten entlang des Grünlands.

Südlich der Klärteiche liegt innerhalb des Grünlands ein Teich (Eigentum des Antragstellers), der in seiner Wertigkeit als Biotop allerdings stark eingeschränkt ist, da er deutliche Eutrophierungsmerkmale (Überangebot an Nährstoffen) aufweist:

- Uferbewuchs aus Brennessel, Distel, Weidenröschen
- Wasserkörper nahezu völlig durchwachsen v. a. mit Schachtelhalm
- Rohrkolbenbestände

Neben den genannten Arten treten noch folgende Wasser- u. Sumpfpflanzen auf: Laichkraut, Froschlöffel, Flatterbinse.

Der Teich weist z. Zt. keine offenen Wasserflächen auf und wird eng umweidet, wobei der direkte Zutritt durch einen Zaun unterbunden wird. Der Teich ist durch Mergelentnahme entstanden.

1.2.3 Nutzungen

Die Flächen östl. und südöstl. der Campinganlage sind Eigentum des Antragstellers und werden als Weidegrünland genutzt, südlich der Spielwiese bewirtschaftet der Antragsteller eine Ackerfläche. Die übrigen umgebenden Flächen unterliegen ebenfalls Ackernutzung.

Die nähere Umgebung der Campinganlage ist nicht durch Wege erschlossen und somit für Erholungssuchende nicht nutzbar, so daß bei der angestrebten Eingrünung die Fernwirkung ausschlaggebend ist.

2 Erweiterung der Anlage u. Maßnahmen zur Eingliederung in die Landschaft u. zum Ausgleich des Eingriffs in Natur u. Landschaft

2.1 Beantragte Erweiterung der Standplätze / Eingriffsumfang

Die beantragte Erweiterung der Standplätze ist Blatt 2 "Maßnahmen/Entwicklung" zu entnehmen. Hierfür werden rd. 2000 m² Rasenfläche sowie rd. 4400 m² Weidegrünland (der bereits bestehende Anteil von 7 Standplätzen der Erweiterung nicht berücksichtigt), wobei der Verlust an Dauergrünland neben der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als "Eingriff in Natur und Landschaft" gem. § 7 (1) "... 2. die Einrichtung von ... Camping- und sonstigen Plätzen; ..." bewertet wird. Hinzu tritt ein erhöhter Anfall an Abwasser aus der erweiterten Anlage.

2.2 Landschaftspflegerische Maßnahmen

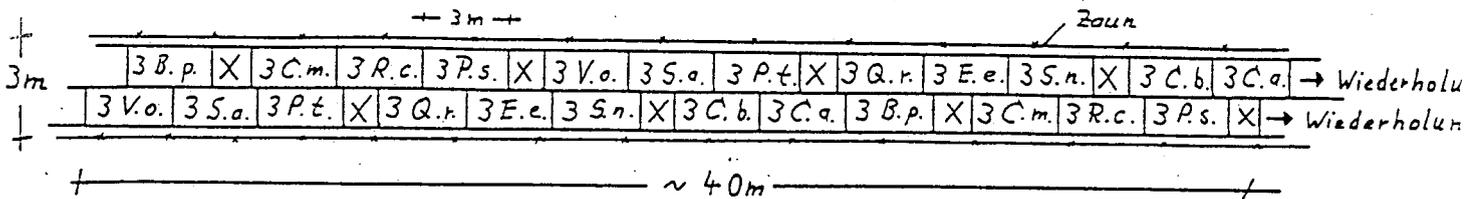
2.2.1 Schutzpflanzungen zur Einfügung in die Landschaft

Die dargestellten Pflanzungen sind nicht als Ausgleichsmaßnahmen zu sehen, sondern dienen Schutz und Erhalt des Landschaftsbildes durch Abgrünung sowie Eingliederung in die vorhandene Situation.

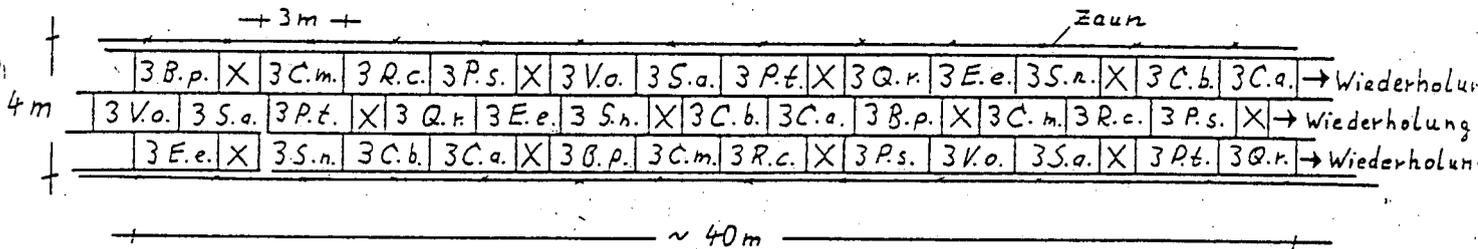
a) ebenerdige, knickartige Pflanzungen

Die Pflanzungen sind wie dargestellt 2- bzw. 3-reihig anzulegen, etwa alle 50-60 m ist langfristig ein Überhälter (Großbaum) zu entwickeln, der bei der turnusmäßigen Knickpflege belassen wird. Es sind standortgemäße, heimische Laubgehölze in Anlehnung an vorh. Bestand zu verwenden.

Pflanzschema 2-reihige Pflanzung (Arten siehe Liste):



Pflanzenschema 3-reihige Pflanzung:



Pflanzabstände in der Reihe: 1,00 m

Abstand zwischen den Reihen: 0,80 m

Anordnung: in 3er-Gruppen auf Lücke zur anderen Reihe; Erle als Pflegeholz einzeln

Artenliste:

Bäume:

Q. r.	Quercus robur	(Eiche)
C. b.	Carpinus betulus	(Hainbuche)
B. p.	Betula pendula	(Sandbirke)
P. t.	Populus tremula	(Zitterpappel)
S. a.	Sorbus aucuparia	(Vogelbeere, Eberesche)
X	Alnus glutinosa	(Erle; einzeln als Pflegeholz)

Sträucher:

C. a.	Corylus avellana	(Hasel)
C. m.	Crataegus monogyna	(Weißdorn)
P. s.	Prunus spinosa	(Schlehdorn)
S. m.	Sambucus nigra	(Holunder)
E. e.	Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)
R. c.	Rosa canina	(Hundsrose)
V. a.	Viburnum opulus	(Wasserschneeball)

Der Knick ist vor Verbiß u. Trittschäden durch Vieh mittels Zäunung zu schützen und turnusmäßig ca. alle 9-11 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Hierbei soll etwa alle 50 - 60 m eine Eiche als Überhälter erhalten werden.

Als Pflanzware kann Forstbaumschulware (Jungpflanzen; leichte Sträucher) eingesetzt werden; spätere Überhälter (Eiche) sollen als Heister gepflanzt werden; Ausfälle sind nachzupflanzen. Es wird angeraten, die Pflanzflächen gegen zu starke Krautkonkurrenz zu mulchen (Stroh, Grasschnitt, u. dgl.; keine Herbizidanwendung!).

b) Schnitthecken

An den gekennzeichneten Stellen sind Schnitthecken in den angegebenen Höhen zu entwickeln.

An der Westseite der bestehenden Anlage ist es aus Platzgründen erforderlich, daß die hier bestehenden Nutzungen der einzelnen Standplatzbeleger zurückgenommen werden, so daß eine Schnitthecke aus Hainbuche oder Buche (Höhe 2 m) angelegt werden kann. Südlich der Spielwiese sollen die dargestellten Schnitthecken (Hainbuche, Weißdorn; Höhe 1,25 m) Fernblickmöglichkeiten aus der Anlage heraus ermöglichen.

c) Einzelbäume

Aus gestalterischen Gründen sollen an den gekennzeichneten Stellen Einzelbäume gepflanzt werden (vgl. auch 2.2.2 c) und 2.2.4).

2.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. 2.1):

- a) Der vorhandene Teich ist wie dargestellt großflächig aus der Grünlandnutzung auszuzäunen und mit seinen umgebenden Flächen im Sinne einer Vernetzung an das Knicksystem anzubinden. Die Flächen sollen sich als Grünlandbrache selbst entwickeln. Eine starke Verbuschung der Fläche ist jedoch durch gelegentliche Pflegeeingriffe (Entkusselung, Mahd) nach Bedarf zu verhindern. Einige aufkommende Gehölze sollen zur Erhöhung der Strukturvielfalt belassen werden.

Der Teich ist zur Eindämmung der Eutrophierung u. zur Schaffung offener Wasserflächen zu entkrauten, wobei das Pflanzenmaterial abzutransportieren ist. Die Entwicklung des Teiches ist von Fachleuten zu beobachten

- b) Der im Eigentum des Antragstellers befindliche, degenerierte Knickabschnitt ist durch Nachpflanzung der größeren Lücken sowie Pflanzungen bzw. Förderung von Überhältern aufzuwerten (Arten vgl. 2.2.1). Hierdurch soll zusätzlich auch eine Verbesserung der Abschirmung der Anlage Richtung "Korl-Barmstedt-Weg" erreicht werden.
- c) Zwischen dem unter b) erwähnten Knick und der südwestl. Ecke der Campinganlage sollen als vernetzendes Element und zur Bereicherung des Landschaftsbildes gruppenweise Bäume gepflanzt werden (Eiche, Birke, Hainbuche), z. T. mit Unterpflanzungen aus Sträuchern gem. Artenliste unter Pkt. 2.2.1.

2.2.3 Klärteiche

In Übereinstimmung mit der Wasserwirtschaftsabteilung Kreis Segeberg wird die Teich-Kläranlage in der derzeitigen Weise weiterbetrieben. Sollte sich nach Anschluß zusätzlicher Standplätze zeigen, daß eine Kapazitätserweiterung notwendig ist, so ist entweder ein zusätzlicher Teich zwischenzuschalten oder aber die vorh. Teiche sind zu vergrößern.

2.2.4 Sonstige gestalterische Maßnahmen

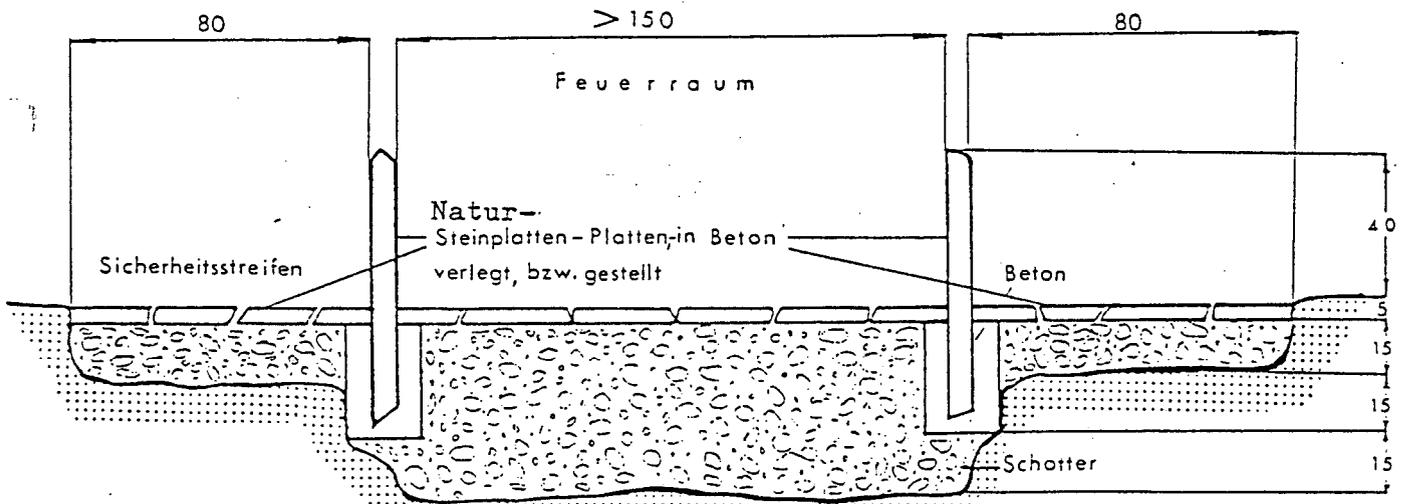
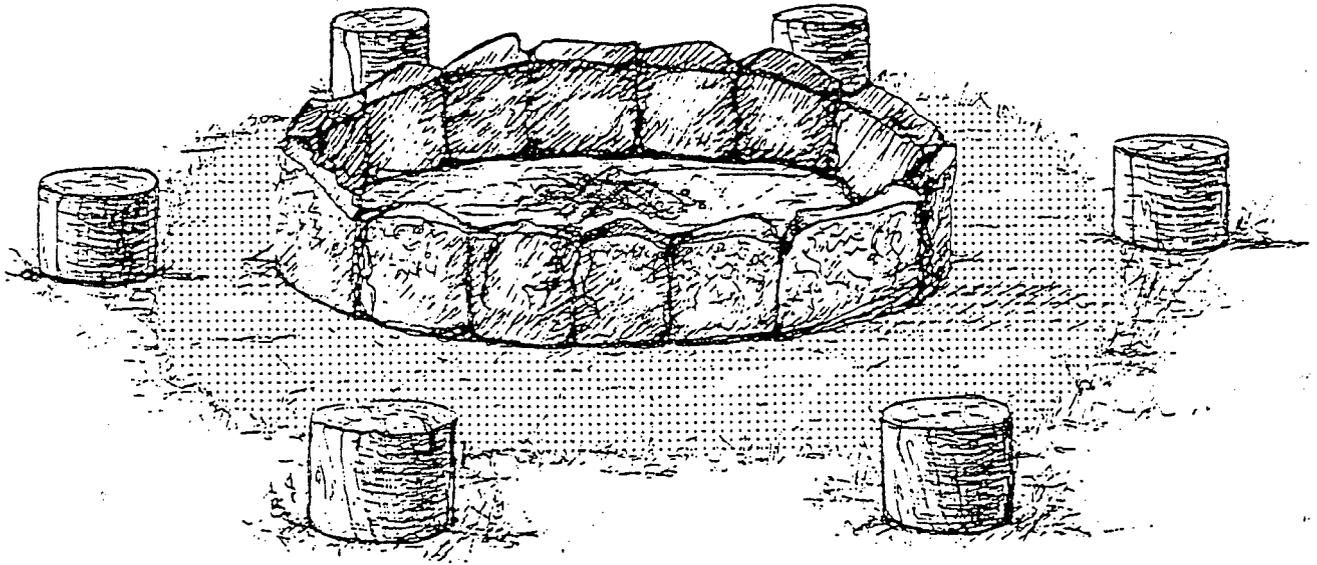
Südlich der Standplatz-Erweiterung soll eine einfache, landschaftsgerechte Grill- u. Feuerstelle geschaffen werden (Planungsvorschlag vgl. nächste Seite). Dieser Bereich ist im Norden von einer Pflanzung und Einzelbäumen eingefasst; nach Süden bleibt eine Fernblickmöglichkeit über eine niedrige Abpflanzung (Schnitthecke) erhalten.

Einige Großgehölze gliedern ansonsten die Rasenflächen um das vorhandene Spielfeld (Bolzplatz) herum und bilden zusätzlich eine Abgrünung der Anlage.

Ebenfalls gestalterische Funktion (Landschaftsbild) hat die unter Pkt. 2.2.3 c) erläuterte Verbindungspflanzung.

Zwischen Parkplatz und Gerätespielplatz nördl. der vorh. Standplätze werden Bäume zur Gliederung dieses Bereichs gepflanzt.

Einfache Feuerstelle



Feuerstelle mit Seitengefälle versehen (Regenwasser)

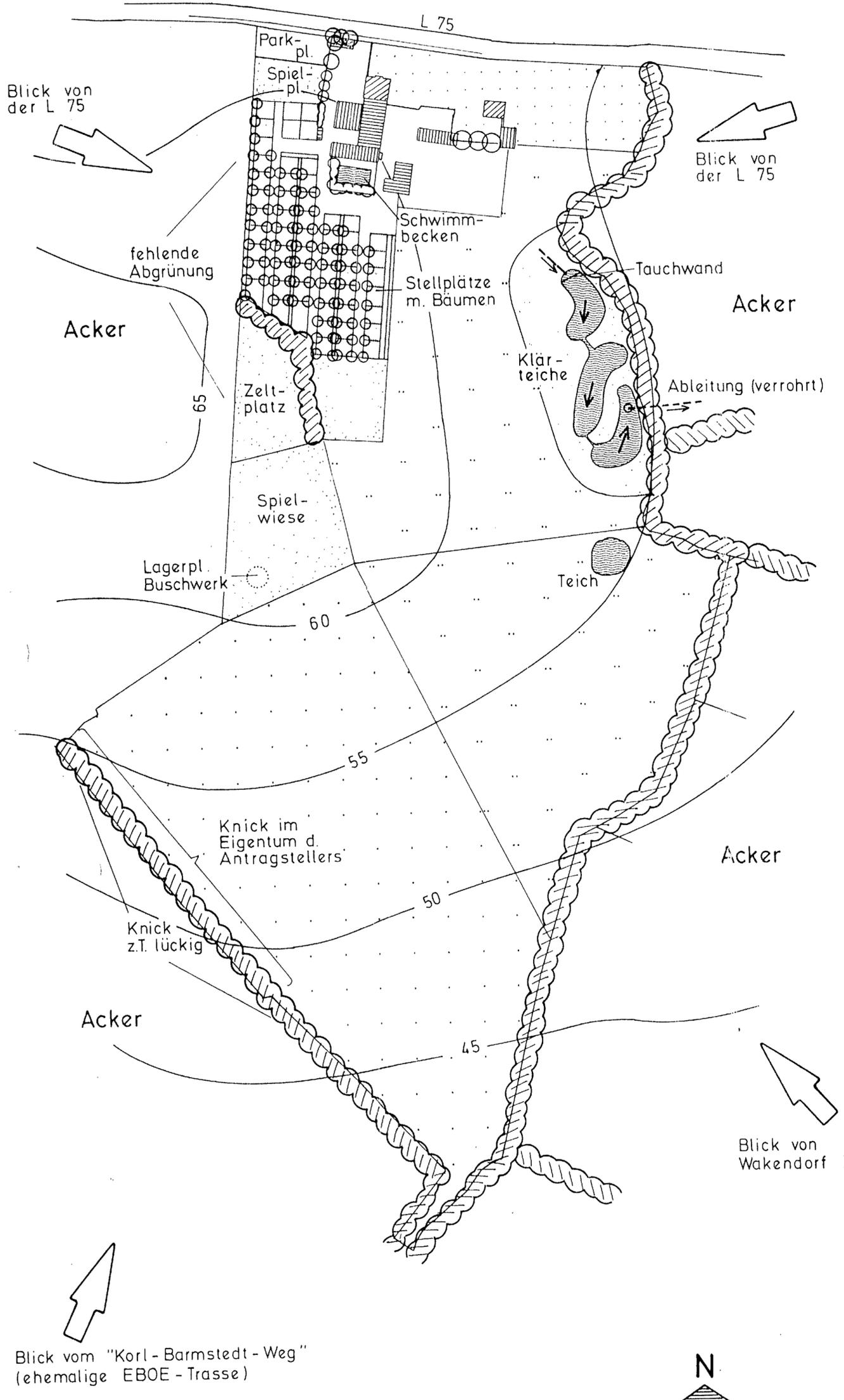
Sitzhocker = ca 90-100 cm Abstand v.d. Feuerst.

Maße in cm

leicht verändert nach:



Landesforstverwaltung
Baden-Württemberg



- Acker
- Grünland
- Garten
- Rasenfläche
- Stellplätze mit Ziergrün
- Plätze, Hof- u. Wegflächen
- Wasserfläche
- Bäume
- Fichtenabgrünung
- Knick (Arten s. Text)
- Wohngebäude
- sonstige Gebäude
- visuelle Beeinträchtigung
- 55 — Höhenschichtlinie (übertragen aus M=1:10 000)

CAMPINGPLATZ ULMENHOF - Erweiterung - Landschaftspflegerischer Begleitplan

BLATT 1: ZUSTAND M = 1:2000

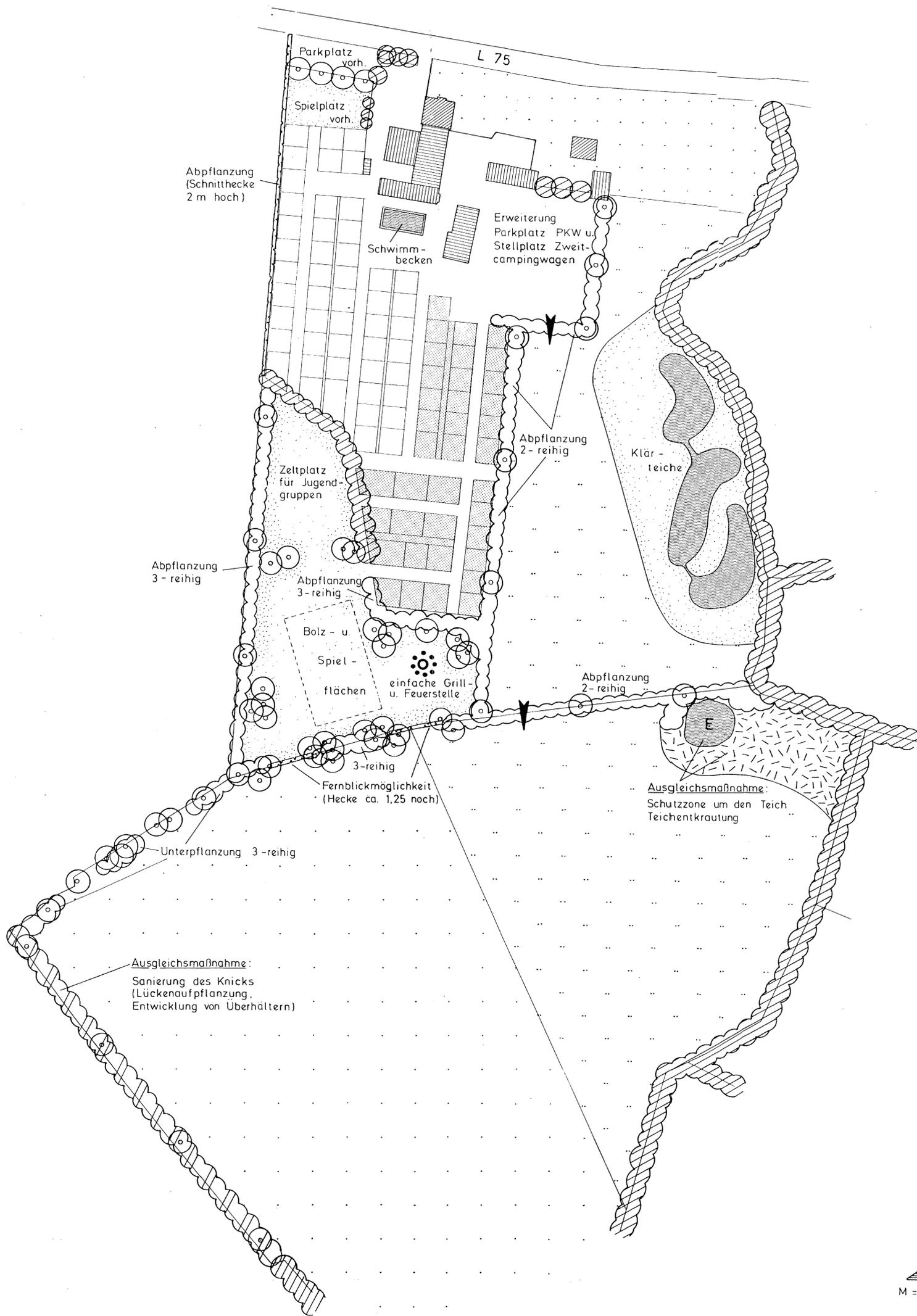
Bauherr:
WERNER PÖHLS
 GÖTZBERGERSTR. 108
 2359 HENSTEDT - ULZBURG / OT GÖTZBERG

Planverfasser:
**BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
 HENNING VON WINTERFELD · DIPL.ING.**
 LORNSenstr. 113 · PF 1367 · TEL. 040/8308137
 2000 SCHENEFELD FAX 040/8301438

September 1990

N

 M = 1:2000



ZUKÜNFTIGE FLÄCHENNUTZUNGEN

- Acker
- Grünland
- Garten
- Rasenfläche
- Wasserfläche
- Platz-, Hof- und Wegeflächen
- Campingstellplätze
- Campingstellplätze Erweiterung

EINGLIEDERUNG IN DIE LANDSCHAFT — AUSGLEICHSMASSNAHMEN

- 2 bis 3-reihige, ebenerdige Neupflanzung mit Überhälter (Arten u. Pflanzschema s. Text)
- Sanierung des degenerierten Knicks (s. Text)
- Pflanzung von Schnitthecken (Arten s. Text)
- Pflanzung Solitärgehölz bzw. Überhälter
- Entwicklung einer Grünlandbrache durch Auszäunung und Pflegemaßnahmen nach Bedarf (s. Text)
- E** Entkrautung des Teiches

SONSTIGES

- Knick vorh.
- Baum vorh.
- Durchlaß
- Gebäude

CAMPINGPLATZ ULMENHOF - Erweiterung -

Landschaftspflegerischer Begleitplan

BLATT 2: MASSNAHMEN / ENTWICKLUNG
M = 1:1000

Bauherr:
WERNER PÖHLS
GÖTZBERGERSTR. 108
2359 HENSTEDT - ULZBURG / OT GÖTZBERG

Planverfasser:
**BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
HENNING VON WINTERFELD · DIPL.ING**
LORSENSTR. 113 · PF 1367 · TEL. 040 / 830 8137
2000 SCHENEFELD FAX 040 / 83014 38

September 1990

H. Winterfeld

